

99050023022000, 99050023022000

Reisegewerbekarte beantragen

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8962985/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050023022000, 99050023022000
Leistungsbezeichnung I	Reisegewerbekarte beantragen
Leistungsbezeichnung II	Reisegewerbekarte beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Zweitschrift der Reisegewerbekarte, Handelsvertreter, Reisegewerbekarte, Ohne Bestellung, Unterhaltende Tätigkeit, Haustürgeschäft, Vertreter, Handelsreisender, Standverkauf, Mobiler Standverkauf, Reisegewerbekartenfreiheit, Waren feilbieten, Gewerbeanzeige, Reisegewerbe, beglaubigte Kopie der Reisegewerbekarte, Anzeigepflicht, Schausteller
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gewerbe (050)
Verrichtungskennung	Bescheinigung (022)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Anmeldepflichten (2010100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	09.02.2021
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
Handlungsgrundlage	• §§ 55, 55a, 55b, 55f der Gewerbeordnung (GewO) i.V.m. der Schaustellerhaftpflichtverordnung (SchauHV), 57 Abs. 2 und 3, 60b GewO https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/BJNR002450869.html#BJNR002450869BJNG000802301 https://www.gesetzeim-internet.de/gewo/_55.html
Teaser	Wenn Sie gewerbsmäßig Waren oder Leistungen außerhalb Ihres Geschäftes ver- oder ankaufen bzw. anbieten wollen ohne von einem Kunden aufgefordert zu werden, oder wenn Sie als Schausteller unterhaltende Tätigkeiten ausführen möchten, müssen Sie eine Reisegewerbekarte beantragen.
Volltext	Sie betreiben ein Reisegewerbe, wenn Sie gewerbsmäßig Waren ohne vorherige Bestellung (Termin) feilbieten und außerhalb Ihrer gewerblichen Niederlassung (§ 4 Abs. 3 GewO) oder ohne eine solche zu besitzen tätig werden. Gleiches gilt, wenn Sie Bestellungen für Waren aufsuchen (vertreiben) oder Waren ankaufen, Leistungen anbieten oder Bestellungen auf Leistungen aufsuchen oder unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart ausüben. Es gibt jedoch auch Tätigkeiten, die dem Reisegewerbe zuzuordnen sind, bei denen eine Erlaubnispflicht hingegen entfällt. Keine Reisegewerbekarte benötigen Sie in den folgenden Fällen: • Sie bieten gelegentlich bei der Veranstaltung von

Modul

Sachverhalt

Messen, Ausstellungen, öffentlichen Festen oder aus besonderem Anlass mit Erlaubnis der zuständigen Behörde Waren feil;

- Sie vertreiben selbstgewonnene Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Gemüse-, Obst- und Gartenbaues, der Geflügelzucht und Imkerei sowie der Jagd und Fischerei;

- Sie üben eine der in § 55 Abs. 1 Nr. 1

Gewerbeordnung genannten Tätigkeiten in Ihrer Wohnsitzgemeinde oder in der Gemeinde Ihrer gewerblichen Niederlassung aus, sofern die Gemeinde nicht mehr als 10 000 Einwohner zählt;

- Sie geben auf Grund einer Erlaubnis nach § 4 des Milch- und Margarinegesetzes Milch oder bei dieser Tätigkeit auch Milcherzeugnisse ab.

- Sie vermitteln oder schließen als

Versicherungsvermittler Versicherungsverträge im Sinne des § 34d Absatz 6 oder Absatz 7 Nummer 1 und 2 Gewerbeordnung oder Bausparverträge ab oder beraten im Sinne des § 34d Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 34d Absatz 7 Satz 2 als

Versicherungsberater über Versicherungen oder sind in dem Gewerbebetrieb eines solchen beschäftigt.

- Sie üben ein nach Bundes- oder Landesrecht erlaubnispflichtiges Gewerbe aus, für dessen Ausübung die Zuverlässigkeit erforderlich ist, und verfügen bereits über die erforderliche Erlaubnis;

- Sie vermitteln Finanzanlagen als

Finanzanlagenvermittler oder beraten Dritte über Finanzanlagen im Sinne des § 34f Absatz 3 Nummer 4, auch in Verbindung mit § 34h Absatz 1 Satz 4, GewO oder sind in dem Gewerbebetrieb eines solchen beschäftigt;

- Sie vermitteln Immobiliendarlehensverträge oder beraten Dritte zu solchen Verträgen im Sinne des § 34i Absatz 4, auch in Verbindung mit § 34i Absatz 5 Gewerbeordnung;

- Sie vertreiben von einer nicht ortsfesten Verkaufsstelle oder einer anderen Einrichtung in regelmäßigen, kürzeren Zeitabständen an derselben Stelle Lebensmittel oder andere Waren des täglichen Bedarfs;

- Sie bieten Druckwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten feil.

Modul	Sachverhalt
	• Sie suchen andere Personen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes auf. • Sie sind auf einer nach § 69 GewO festgesetzten Veranstaltung nach Titel IV (Messen, Ausstellungen, Märkte) tätig.
Erforderliche Unterlagen	• Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung der Wohnsitzgemeinde • Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden vom Meldeamt des Hauptwohnsitzes • Gewerbezentralregistrauszug vom Meldeamt des Hauptwohnsitzes • Bescheinigung in Steuersachen des zuständigen Finanzamtes • Bei juristischen Personen eine Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes auch für diese • Ggfls. Handelsregistrauszug aus dem Land, in dem sich der Haupt-Firmensitz befindet (nur für juristische Personen) • Ggfls. Übersetzung Handelsregistrauszug (nur für ausländische juristische Personen)
Voraussetzungen	• Die Erteilung der Reisegewerbekarte setzt eine Zuverlässigkeit des Antragstellers im gewerberechtlichen Sinn voraus.
Kosten	Richtet sich nach der jeweiligen Verwaltungsgebührenordnung des Landes bzw. nach den Gebührensatzungen der nach Landesrecht zuständigen Stellen.
Verfahrensablauf	Die Reisegewerbekarte beantragen Sie bei Ihrer Gemeinde bzw. Stadtverwaltung/Gewerbeamt. Wenden Sie sich hierzu an die Gemeinde bzw. Stadtverwaltung, in der Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben bzw. in welcher der zukünftige Betrieb seinen Sitz haben wird.
Bearbeitungsdauer	Ca. 1 – 3 Wochen, wenn alle Unterlagen vollständig sind.
Frist	Erst mit Aushändigung der Reisegewerbekarte darf die Tätigkeit aufgenommen werden.
weiterführende Informationen	https://www.existenzgruender.de/DE/Home/inhalt.htm

Modul	Sachverhalt
Hinweise	In manchen Fällen müssen Sie darüber hinaus weitere Unterlagen beziehungsweise Nachweise vorlegen. Bitte klären Sie dies mit Ihrer zuständigen Stelle. Bei juristischen Personen (GmbH, Unternehmensgesellschaften, AG, eingetragene Genossenschaften) ist das Antragsformular lediglich für die juristische Person selbst auszufüllen. Alle personenbezogenen Unterlagen sind für alle zur Geschäftsführung berechtigten natürlichen Personen zu besorgen (z. B. Führungszeugnis zur Vorlage für Behörden) oder einzureichen (z.B. Personalpapiere). Bei Personengesellschaften, die als solche nicht selbst erlaubnisfähig sind (GbR, KG, OHG, PartG, GmbH & Co. KG), benötigt jeder geschäftsführende Gesellschafter eine Erlaubnis (Reisegewerbekarte), so dass für jeden ein Antragsformular und sämtliche persönliche Unterlagen nötig sind.
Rechtsbehelf	Widerspruch gegen die Versagung der Reisegewerbekarte (Detaillierte Informationen, wie Sie Widerspruch einlegen, können Sie dem Bescheid entnehmen)
Kurztext	• Die Ausübung eines Reisegewerbes bedarf grundsätzlich – manche Tätigkeiten sind reisegewerbekartenfrei – der Erlaubnis • Reisegewerbe ist gewerbsmäßige Tätigkeit ohne vorherige Bestellung außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder ohne gewerbliche Niederlassung • Inhaltliche Beschränkung möglich • Befristung möglich • Kann mit Auflagen verbunden werden • Wird bei der Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung am Wohnort oder Betriebssitz beantragt
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	• Jede Stadt/Gemeinde hat unterschiedliche Formulare, die Sie sich vorab zuschicken lassen können • Schriftform erforderlich: nein • Persönliches Erscheinen bei Antragstellung vor Ort: nein • Onlineverfahren möglich: ja

Modul	Sachverhalt
Ursprungsportal	Apply for a travel trade card, Reisegewerbekarte beantragen